

Ausfertigung

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Penzberg folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Juli 2005

Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Juli 2005:

§ 1

Der bisherige des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hundesteuersatzung wird aufgehoben. Er erhält anstelle der ursprünglichen Fassung folgenden Wortlaut:

„(1) Die Steuer beträgt für

den ersten Hund	50,-- €
für den zweiten Hund	70,-- €
jeden weiteren Hund	70,-- €“

§ 2

Der bisherige § 5 Abs. 2 Satz 1 der Hundesteuersatzung wird aufgehoben. Er erhält anstelle der ursprünglichen Fassung folgenden Wortlaut:

„(2) Abweichend vom Absatz 1 beträgt die Steuer für den ersten Kampfhund 1.000,-- € und für jeden weiteren Kampfhund 1.400,-- €“

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Penzberg, 15.11.2010
STADT PENZBERG

gez.
Hans Mummert
Erster Bürgermeister